

FACHSERIE L

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Salzsteuer

1972



Bestellnummer: 300863 — 720000

VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Erschienen im August 1973

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,-

Inhalt

Seite

T e x t t e i l

I. Bemerkungen zum Steuerrecht	4
II. Steuergegenstand und Steuersatz	4
III. Hinweise zur Methodik der Statistik	5
IV. Herstellungsbetriebe	5
V. Absatz	6
VI. Versteuerung	6
VII. Steuerfreie Lieferungen	
A. Inlandsabsatz	6
B. Ausfuhr	8

T a b e l l e n t e i l

1. Tätige Herstellungsbetriebe 1968 bis 1972	9
2. Versteuerung von Speisesalz 1968 bis 1972	9
3. Salzsteueraufkommen 1968 bis 1972	9
4. Zwischenlager und erteilte Erlaubnisscheine 1968 bis 1972	10
5. Steuerfreier Inlandsabsatz von Salz 1968 bis 1972	10
6. Steuerbefreiungen für gewerblich im Inland verwendetes Salz 1972	11
7. Ausfuhr von Salz 1968 bis 1972	12

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = kein Nachweis vorhanden

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fachserie L, Reihe 8: "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren 1961 bis 1965" enthalten.

I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Maßgebend für die Versteuerung von Salz waren auch im Jahr 1972

- Salzsteuergesetz (SalzStG) in der Fassung vom 25. Januar 1960 (BGBl I S. 50),
- Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz (SalzStDB) vom 25. Januar 1960 (BGBl I S. 52) und
- Dienstanweisung zum Salzsteuergesetz in der Fassung vom 25. Januar 1960 und seinen Durchführungsbestimmungen (SalzStDA) vom 3. Februar 1960 (BZBl 1960 S. 103)

mit den danach eingetretenen Änderungen.

Aufgrund von Artikel 4 der Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 26. Juni 1972 (BGBl I S. 989, BZBl 1972 S. 743) wird dem neu gefaßten § 7 Abs. 3 SalzStDB folgender Satz angefügt: "Bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der EG im Reiseverkehr tritt an die Stelle der Wertgrenzen, die in § 47 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz der AZO vorgesehen sind, die für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehene Wertgrenze; die in § 48 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz der AZO vorgesehene Beschränkung für Lebensmittel des täglichen Bedarfs gilt für diese Einfuhren nicht". Die Wertgrenze ist damit auf 460 DM heraufgesetzt worden.

II. Steuergegenstand und Steuersatz

Der Salzsteuer unterliegt Salz (Chlornatrium), das im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird. Salz im Sinne des SalzStG sind das Stein-, Hütten-, Siede- und Seesalz, ferner

- als Nebenerzeugnis der chemischen Industrie gewonnenes Salz, wenn sein Gehalt an Natriumchlorid 75 vH seines Gewichts oder mehr beträgt,
- sämtliche Ausgangsstoffe für die Salzgewinnung,
- Kalirohsalze und Abraumsalze, wenn ihr Gehalt an Natriumchlorid 85 vH ihres Gewichts oder mehr beträgt,
- Salzabfälle und Badesalze, wenn ihr Gehalt an Natriumchlorid 75 vH ihres Gewichts oder mehr beträgt,
- Salzsolen, wenn sie nicht zum Inhalieren oder zu Trink- oder Badezwecken dienen.

Heilsalze, die im Siedeverfahren aus Bitterwassersole hergestellt werden, und die zur Herstellung verwendete Sole stellen kein Salz im Sinne des Gesetzes dar.

Die Steuer beträgt für 100 kg Salz 12 DM.

III. Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlage für die jährliche Salzsteuerstatistik dienen die Übersichten nach Muster 13 und Muster 14 der SalzStDA, die dem Statistischen Bundesamt von den Oberfinanzdirektionen übermittelt werden. In Muster 13 werden die Zahl der tätigen Herstellungsbetriebe sowie die Mengen des im Erhebungsgebiet hergestellten und in das Erhebungsgebiet eingeführten versteuerten Salzes nach Salzarten nachgewiesen. Beim unversteuerten Salz wird zwischen der Ausfuhr und den Lieferungen an ausländische Streitkräfte unterschieden. Ferner wird der Steuersollbetrag gemeldet. Muster 14 enthält Angaben über die nach der Salzsteuer-Befreiungsordnung (SBefrO) steuerfrei abgegebenen Salzmenngen, unterschieden nach Salzart und den in den §§ 3, 5 und 11 SBefrO genannten Merkmalen (vergällt nach Vergällungsmitteln bzw. unvergällt), sowie über die Zahl der Zwischenlager und die Zahl der Erlaubnisscheine nach § 14 ff. SBefrO.

Inhalt und Umfang dieser Statistik haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

IV. Herstellungsbetriebe

Die Gesamtzahl der im Bundesgebiet tätigen Herstellungsbetriebe von Salz blieb 1972 mit 41 Betrieben gegenüber dem Vorjahr unverändert; lediglich in Nordrhein-Westfalen kam ein Solwerk hinzu, während in den übrigen Ländern ein Werk mit Nebengewinnung von Steinsalz wegfiel. Damit waren 14 Betriebe in Niedersachsen, 13 in Baden-Württemberg, 7 in Nordrhein-Westfalen und 7 in den übrigen Bundesländern ansässig. Nach der Produktion setzte sich 1972 die Gesamtzahl der Herstellungsbetriebe folgendermaßen zusammen:

- 14 Steinsalzwerke, Hüttensalzwerke, Werke mit Nebengewinnung von Steinsalz und Abraumsalz fördernde Salzwerke,
- 11 Solwerke und Werke mit Nebengewinnung von Salzsole,
- 10 Salinen,
- 6 Hersteller von chemisch reinem Salz und chemische Werke mit Nebenerzeugung von Salz.

V. Absatz

Insgesamt wurden 1972 mit 6,3 Mill.t Salz 1,2 % weniger abgesetzt als im Vorjahr. Knapp drei Viertel (73,0 %) der abgesetzten Menge wurden im Erhebungsgebiet steuerfrei verwendet, weitere 21,5 % steuerfrei ausgeführt. Lediglich 5,4 % sind versteuert und im Erhebungsgebiet zu Nahrungszwecken verwendet worden. Der geringe Rest von 0,1 % (3 877 t) entfiel auf steuerfreie Lieferungen an ausländische Streitkräfte.

VI. Versteuerung

1972 sind insgesamt 343 334 t Salz versteuert worden, was eine Abnahme um 1,8 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Den größten Marktanteil (62,9 %) hatte das Siedesalz, seine Bedeutung ist jedoch 1972 etwas geringer als im Vorjahr. Dagegen konnte das Stein- und Hütten- salz seinen Anteil geringfügig auf 37,0 % erhöhen. Die sonstigen Salze fielen mit 338 t (- 12,1 %) kaum ins Gewicht. Mit Ausnahme von 6 318,3 t stammte das versteuerte Salz aus dem Erhebungsgebiet; die Einfuhr, die gegenüber 1971 um 56,0 % gestiegen ist, machte nur 1,8 % der insgesamt versteuerten Menge aus.

Das Steuersoll aus der Salzsteuer ist gegenüber 1971 um 1,8 % auf 41,2 Mill. DM gesunken.

Der Verbrauch von Speisesalz stimmt weitgehend mit der versteuerten Salzmenge überein. Er lag 1972 mit 5 567 g je Einwohner um 134 g oder 2,4 % niedriger als 1971.

VII. Steuerfreie Lieferungen

A. Inlandsabsatz

Salz ist von der Steuer befreit, wenn es unter bestimmten Voraussetzungen

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genußmitteln,
2. zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen,
3. als Leckstein für Vieh oder Wild,

verwendet wird. Salz ist also steuerfrei, wenn es zu technischen oder gewerblichen Zwecken verwendet wird. Wegen der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Salzes sind die steuerfreien Mengen

bedeutend größer als die versteuerten Mengen an Speisesalz. Voraussetzung für die steuerfreie Verwendung von Salz ist die Vergällung mit einem allgemeinen Vergällungsmittel, wo diese nicht möglich ist, der Besitz eines Erlaubnisscheines. Ein Erlaubnisschein wird benötigt, wenn Salz

1. nach Vergällung mit besonderen Vergällungsmitteln oder, falls die Verwendung von vergälltem Salz nicht möglich ist, ohne vorherige Vergällung zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- und Genußmitteln,
2. zum Salzen von Heringen oder ähnlichen Fischen

steuerfrei verwendet wird. Inhaber von Erlaubnisscheinen können Salz von Herstellungsbetrieben, von Zwischenlagern oder aus dem Ausland steuerfrei beziehen.

Ende 1972 waren 4 000 Erlaubnisscheine zur Verwendung von unvergälltem Salz (386 oder 8,8 % weniger als 1971) und 20 zur Verwendung von vergälltem Salz (- 6) erteilt. Dabei wurden im Laufe des Jahres 1972 673 Erlaubnisscheine neu erteilt und 593 verlängert.

Zur Versorgung von Erlaubnisscheininhabern mit Salz sowie von Vieh- und Jagdbesitzern mit Pfannenstein wurden Ende 1972 insgesamt 324 Zwischenlager unterhalten (+ 55 oder 20,4 % mehr als Ende 1971). Die Abnahme der Erlaubnisscheine und die Zunahme der Zwischenlager hängt wie in den beiden vergangenen Jahren mit der allgemeinen Erlaubnis nach § 16 Abs. 5 SBefrO zusammen, wonach unvergälltes Salz zur Verwendung von Wasserenthärtungsanlagen steuerfrei verwendet werden darf.

Mit 4,6 Mill.t wurden 1972 im Erhebungsgebiet 0,3 Mill.t oder 5,6 % weniger Salz steuerfrei abgegeben als 1971. 57,5 % der Gesamtmenge waren Steinsalz, 33,2 % Salzsole und 9,3 % waren Siedesalz; das sonstige Salz einschließlich Hüttensalz umfaßte nur 834 t (0,0 %). Zusätzlich sind in einem Betrieb 1 343,8 t für den menschlichen Genuß untaugliches Salz angefallen, die im Herstellungsbetrieb wieder steuerfrei verwendet wurden. Außerdem dienten nach unvollständigen Angaben weitere 0,39 Mill.t (1971: 0,49 Mill.t) für menschlichen Genuß untaugliches Salz als Streusalz.

4,0 Mill.t oder 86,9 % des im Erhebungsgebiet unversteuert abgegebenen Salzes waren unvergällt. Diese Menge lag um 2,3 % über der des Vorjahres. Während nur eine geringe Menge davon (25 506 t) zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen steuerfrei verwendet wurde, dienten 3,98 Mill.t zu sonstigen Zwecken. Das unvergällte Salz bestand zu

54,5 % aus Steinsalz	(1971: 56,5 %),
38,2 % aus Salzsole	(1971: 36,8 %),
7,3 % aus Siedesalz	(1971: 6,6 %).

Außerdem sind noch 408,2 t (+ 307,4 %) als Leckstein für Vieh und Wild verwendet worden.

605 283,6 t Salz sind vergällt worden, und zwar 601 073,8 t mit allgemeinen Vergällungsmitteln (- 37,0 % gegenüber 1971) und 4 209,8 t mit besonderen Vergällungsmitteln (- 73,6 %).

Der größte Teil des mit allgemeinen Vergällungsmitteln vergällten Salzes war Steinsalz (77,9 %), der Rest entfiel auf Siede- und Hüttensalz und auf Salzsole. Am meisten wurde Salz mit Eosin vergällt (0,39 Mill.t oder 65,1 %), an zweiter und dritter Stelle standen Ponceau 6 R (13,9 %) und Naphthalin (6,2 %).

B. Ausfuhr

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 SalzStG darf Salz unter Steueraufsicht unversteuert ausgeführt werden, und zwar auch über Ausfuhrlager. Dabei ging im Berichtszeitraum die Zahl der Ausfuhrlager um eins auf elf zurück. 1972 sind 1,36 Mill.t Salz ausgeführt worden, 3 877 t davon wurden an ausländische Streitkräfte geliefert. Damit ist die ausgeführte Menge gegenüber dem Vorjahr um 17,3 % gestiegen. Das ausgeführte und an ausländische Streitkräfte gelieferte Salz bestand zu 53,9 % aus Steinsalz.

T a b e l l e n t e i l

1. Tätige Herstellungsbetriebe

Land — Betriebsart	1968	1969	1970	1971	1972
nach Ländern					
Niedersachsen	14	14	15	14	14
Nordrhein-Westfalen	4	4	6	6	7
Baden-Württemberg	14	14	13	13	13
Übrige Länder	6	8	6	8	7
Bundesgebiet ...	38	40	40	41	41
nach Art der Herstellung					
Salinen	12	13	11	10	10
Steinsalzwerke, Hüttensalzwerke, Werke mit Neben- gewinnung von Steinsalz und Abraumsalz fördernde Salzwerke	14	14	15	15	14
Hersteller von chemisch reinem Salz und chemische Werke mit Nebenerzeugung von Salz	4	4	6	6	6
Solwerke und Werke mit Nebengewinnung von Salzsole .	8	9	8	10	11

2. Versteuerung von Speisesalz

Salzart	1968		1969		1970		1971		1972	
	t	%	t	%	t	%	t	%	t	%
Stein- und Hüttensalz	128 402	38,0	132 466	38,5	131 799	37,6	128 129	36,7	127 195	37,0
Siedesalz	209 275	61,9	211 688	61,4	218 228	62,3	220 951	63,2	215 802	62,9
Sonstiges Salz	193	0,1	315	0,1	426	0,1	384	0,1	338	0,1
Insgesamt ...	337 870	100	344 468	100	350 453	100	349 464	100	343 334	100

3. Salzsteueraufkommen

Mill. DM

Jahr	Steuersoll- beträge	Kassenmäßige Einnahmen
1968	40,5	40,9
1969	41,3	40,8
1970	42,1	42,7
1971	41,9	41,6
1972	41,2	41,6

4. Zwischenlager und erteilte Erlaubnisscheine

Gegenstand der Nachweisung	1968	1969	1970	1971	1972
Zwischenlager am Jahresende	129	137	185	269	324
Erteilte Erlaubnisscheine am Jahresende zur Verwendung von					
vergälltem Salz	.	43	38	26	20
darunter im Laufe des Jahres:					
neu erteilt	18	9	2	7	3
verlängert	22	4	2	8	6
unvergälltem Salz	.	6 683	6 283	4 386	4 000
darunter im Laufe des Jahres:					
neu erteilt	2 897	2 023	1 271	972	670
verlängert	2 933	1 027	496	1 311	587

5. Steuerfreier Inlandsabsatz von Salz

Salzart	1968		1969		1970		1971		1972	
	t	%	t	%	t	%	t	%	t	%
Stein- und Hüttensalz	2 949 962	66,9	3 611 992	69,1	3 953 414	68,3	3 019 592	61,8	2 653 821 ^{a)}	57,5
Siedesalz	185 371	4,2	232 755	4,5	411 131	7,1	424 674	8,7	426 621	9,3
Salzsole ¹⁾	1 275 001	28,9	1 382 720	26,4	1 421 029	24,6	1 441 959	29,5	1 530 212	33,2
Sonstiges Salz ²⁾³⁾	312	0,0	370 ^{b)}	0,0	494	0,0	329	0,0	834	0,0
Insgesamt ⁴⁾ ...	4 410 647	100	5 227 837	100	5 786 067	100	4 886 554	100	4 611 489	100

1) Eigengewicht des in der Sole gelösten Chlornatriums. - 2) 1968 bis 1971: Chemisch reines Salz, Salzabfälle, Abraumsalze. 1972 aus Gründen der Geheimhaltung: Chemisch reines Salz und Hüttensalz. - 3) Außerdem sind in einem Betrieb für menschlichen Genuß untaugliches Salz angefallen, das im Herstellungsbetrieb wieder steuerfrei verwendet wurde; 1970 = 1 674,2 t, 1971 = 1 559,0 t und 1972 = 1 343,8 t. - 4) Außerdem wurde nach unvollständigen Angaben für menschlichen Genuß untaugliches Salz als Streusalz verwendet; 1968 = 290 836,6 t, 1969 = 371 682,3 t, 1970 = 149 557,0 t, 1971 = 494 682,3 t und 1972 = 388 069,1 t.

a) Ohne Hüttensalz. - b) Außerdem wurden 1 058,3 t Abraumsalze gemäß § 13 SBefrO steuerfrei eingeführt und verwendet.

6. Steuerbefreiungen für gewerblich im Inland verwendetes Salz

Tonnen

Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt	Darunter		
		Stein- salz	Siede- salz	Salzsole (Eigengewicht des in der Sole gelösten Chlornatriums)
1971	4 886 554	3 019 288	424 674	1 441 959
Vergällt	970 119	804 747	165 269	-
Unvergällt	3 916 435	2 214 541	259 405	1 441 959
1972	4 611 489	2 653 821	426 621	1 530 212
darunter:				
Vergällte Salzmenge nach Vergällungsmitteln				
vergällt mit einem allgemeinen Vergällungsmittel				
Petroleum oder sonstigem Mineralöl	26 435	25 755	680	-
Seifenpulver	954	640	324	-
Gemisch von Heliotropin und Chicagoblau oder Benzobillantblau und Soda	))) 5 289	a) . "	- . a)	- - -
Eisenoxyd	))) 83 714	a) . a)	a) . a)	- - -
Ponceau 6 R	83 714	.	.	-
Soda	17 425	15 471	1 954	-
Naphthalin	37 314	37 314	-	-
Eosin	391 524	346 494	45 027	3
Heliofenblau BA-Pulver, Lumogen LT-hellgelb Mischung	))) 38 409	- . a)	a) . -	- - -
XXG-Emulsion	))) .	.	.	-
Zusammen ...	601 074	468 281	132 527	3
vergällt mit einem besonderen Vergällungsmittel	4 210	3 560	508	-
Unvergällte Salzmenge nach Verwendungszwecken				
zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen	25 506	24 162	1 344	-
für sonstige Zwecke	3 980 291	2 157 818	291 834	1 530 209
Zusammen ...	4 005 797	2 181 980	293 179	1 530 209

a) Wegen Wahrung des Steuergeheimnisses nicht veröffentlicht, die Angaben sind in der Position "Zusammen" enthalten.

7. Ausfuhr von Salz ⁺⁾

Tonnen

Salzart	1968	1969	1970	1971	1972
Steinsalz	855 204	1 072 774	1 218 217	873 892	734 829
Siedesalz	218 610	116 107	232 508	287 408	627 713
Chemisch reines Salz					
Salzsole ¹⁾					
Insgesamt ...					
darunter an ausländische Streitkräfte geliefert	2 497	3 534	4 412	3 709	3 877

+) Salz für Ausfuhrzwecke und Schiffsbedarf für in- und ausländische Schiffe im Auslandsverkehr (Flugzeuge inbegriffen). - Nach der Steuerstatistik.

1) Eigengewicht des in der Sole gelösten Chlornatriums.